

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 5 UVPG; Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Hermann-Ehlers-Allee auf der Stadtbahnstrecke A-West in Hannover

Bek. d. NLSStBV v. 6. 11. 2018 – P248-30161-56 2.BA –

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra), Lister Straße 17, 30163 Hannover, beabsichtigt auf der Stadtbahnstrecke A-West in Hannover den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Hermann-Ehlers-Allee.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Vorprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > Verkehrsvorhaben > Negative Vorprüfungen > Ausbau der Empelder Straße, Abschnitt 2“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 37/2018 S. 1165